

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schönau a. Königssee (Kindertagesstättegebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren. Diese sind auch zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte während Ferienzeiten, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Mit den Benutzungsgebühren wird für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, für jede Mahlzeit ein pauschaliertes Verpflegungsentgelt (Unkostenbeitrag) erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebühr

Die Schuld zur Zahlung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebührenschild ist als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Gebührenschild ist mit Ablauf des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig. Sie ist bis spätestens des 5. des Folgemonats zu begleichen.

(3) Die Gebührenschildner sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

(4) Das Verpflegungsentgelt wird gemeinsam mit der Kindergartengebühr erhoben. Für Änderungen gilt § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Kindertagesstätteensatzung analog.

§ 5
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr i.S. des § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeit).

§ 6
Gebührensatz

(1) Buchungskategorien für Kinder unter 3 Jahren (Kinderkrippe)

Gruppe	Gebühr in €	Buchungs-kategorie in Std.	Mit Geschwister-ermäßigung in €
a	151,00	3 – 4 (Vorm.)	101,00
b	116,00	3 – 4 (Nachm.)	78,00
c	145,00	4 – 5 (Nachm.)	97,00
d	168,00	4 – 5 (Vorm.)	112,00
e	184,00	5 – 6	123,00
f	201,00	6 – 7	134,00
g	219,00	7 – 8	147,00
h	236,00	8 – 9	158,00
i	253,00	9 – 10	169,00

(2) Buchungskategorien für Kinder von 3 – 6 Jahren (Kindergarten)

Gruppe	Gebühr in €	Buchungs-kategorie in Std.	Mit Geschwister-ermäßigung in €
A	78,00	3 – 4 (Nachm.)	52,00
B	98,00	4 – 5 (Nachm.)	65,00
C	113,00	4 – 5 (Vorm.)	76,00
D	126,00	5 – 6	84,00
E	138,00	6 – 7	92,00
F	150,00	7 – 8	100,00
G	162,00	8 – 9	108,00
H	174,00	9 – 10	116,00

(3) Buchungskategorien für schulpflichtige Kinder (Kinderhort)

Gruppe	Gebühr in €	Buchungs-kategorie in Std.	Mit Geschwister-ermäßigung in €
aa	108,00	2 - 3	72,00
bb	122,00	3 – 4	82,00
cc	136,00	4 – 5	91,00
dd	151,00	5 – 6	101,00
ee	165,00	6 – 7	110,00
ff	180,00	7 – 8	120,00
gg	194,00	8 - 9	130,00

(4) Das Verpflegungsentgelt beträgt für den Kindergarten 2,00 €/pro Mahlzeit

(5) Das Verpflegungsentgelt beträgt für den Kinderhort 2,50 €/pro Mahlzeit

(6) Für Hortkinder, die für den jeweiligen Tag erst nach 09.30 Uhr von der Teilnahme am Mittagessen abgemeldet werden, wird das pauschalierte Verpflegungsentgelt auch für diesen Tag erhoben.

§ 7 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) zur gleichen Zeit die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf den in § 6 Abs. 1 bis 3, jeweils 4 Spalte, festgelegten Betrag (Ermäßigung um rund ein Drittel). Als erstes Kind zählt dabei das als erstes in die Kindertagesstätte aufgenommene Kind. Werden zwei oder mehrere Kinder gleichzeitig in die Kindertagesstätte aufgenommen, so zählt als erstes Kind das ältere Kind. Bei der Berechnung der Gebührenhöhe je Kind sind eventuelle Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen (§ 8) in Abzug zu bringen; maßgebend für die Berechnung der nach Satz 1 ermäßigten Gebühr ist also der von den Eltern zu bezahlende Restbetrag.

(2) Im Falle einer krankheitsbedingten Abwesenheit des Kindes, welche länger als 8 Wochen fortbesteht, wird auf Antrag die Benutzungsgebühr für die Dauer der Abwesenheit um die Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung nach Satz 1 kann im Höchstfall für drei Monate in Anspruch genommen werden.

(3) In besonderen Härtefällen können im Übrigen die Personensorgeberechtigten eine über Abs. 2 hinausgehende Ermäßigung beantragen. In diesem Fall entscheidet der Gemeinderat über das Ausmaß der Ermäßigung, sofern und soweit keine anderweitigen gesetzlichen Ansprüche bestehen.

§ 8 Gebührenermäßigung aufgrund Elternbeitragszuschuss

Die Benutzungsgebühr (§ 6 Abs. 1 bis 3) reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Kindertagesstättengebührensatzung vom 10.02.2022 tritt mit Ablauf des 31.08.2025 außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 25.09.2024

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

